

Zum Zuwanderungsgesetz:

Vorwärts in die Vergangenheit!

Einwanderung ermöglichen, Integration fördern und Flüchtlinge besser schützen:

Dies waren die Zielsetzungen des Zuwanderungsgesetzes. Die ursprünglichen Ziele werden nicht erreicht. Die in dem Gesetz ohnehin eingebauten Verschärfungen und Restriktionen werden von den Verhandlungspartnern der Parteien nicht mehr infrage gestellt. Stattdessen werden die zukunftsweisenden Ansätze aus dem Gesetz gestrichen. Ein gesellschaftlich notwendiges Reformprojekt ist inhaltlich gescheitert:

- Statt Einwanderung zu gestalten, bleibt es bei der Abkapselung Deutschlands: Das Punktesystem als arbeitsmarktunabhängiges und zukunftsorientiertes Steuerungsinstrument der Zuwanderung wurde auf Druck der Union wieder gestrichen. Der generelle Anwerbestopp von 1973 soll bestehen bleiben.
- Die Integration bleibt ein weitgehend unbestelltes Feld! Integrationsmaßnahmen werden ausschließlich auf den Spracherwerb beschränkt. Eine Vielzahl von Flüchtlingen und Migranten bleibt ausgeschlossen. Der ursprünglich vorgesehene Rechtsanspruch wird umgewandelt in eine für die Betroffenen kostenpflichtige und mit ausländerrechtlichen sowie sozialen Sanktionsmechanismen gekoppelte Pflichtveranstaltung.
- Der desaströse Zustand der Kettenuldung wird nicht beendet. Eine Bleiberechtsregelung für langjährig in Deutschland Geduldete fehlt.
- Unter dem Deckmantel der Terrorismusbekämpfung werden zentrale rechtsstaatliche und menschenrechtliche Standards zur Disposition gestellt. Im Ausländerrecht wird der Gedanke der Gefahrenabwehr noch stärker ausgeweitet.

Im Bereich des Flüchtlingssschutzes ist positiv zu bewerten, dass es zur längst überfälligen Anerkennung von nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung kommen soll. Zu dieser Anpassung an die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist Deutschland aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen gezwungen. Die EU-Richtlinie zum Flüchtlingsschutz macht in diesem Bereich verbindliche Vorgaben, die unabhängig vom Zuwanderungsgesetz umzusetzen sind.

Dagegen bringt das Zuwanderungsgesetz für Asylsuchende auch Verschlechterungen. Zum Beispiel werden Exilaktivitäten von Flüchtlingen entgegen der GFK nicht mehr im Asylfolgeverfahren berücksichtigt.

Bereits der Gesetzesentwurf war ein vorweggenommener Kompromiss mit der Opposition. Trotzdem treibt die Union Rot-Grün mit immer weiteren Verschärfungsvorschlägen vor sich her.

Von den Verhandlungen im Vermittlungsausschuss sind keine positiven Impulse mehr zu erwarten. Die allgemeine Aufbruchstimmung, die von dem Zuwanderungsbericht der Süsmuth-Kommission im Sommer 2001 ausging, ist erloschen. Das Gesetz ist in seiner jetzt verhandelten Form weit davon entfernt, einen Paradigmenwechsel in der Einwanderungspolitik herbeizuführen. Von der Idee eines modernen und innovativen Zuwanderungsgesetzes ist so gut wie nichts übrig.

Deswegen fordern wir die Bundesregierung auf, die Verhandlungen mit der Union abubrechen und dieses restriktive Gesetz nicht zu verabschieden. Die Bundesregierung kann statt des zustimmungspflichtigen Zuwanderungsgesetzes wesentliche Reformen im Ausländer- und Asylrecht auch ohne die Zustimmung des Bundesrates beschließen.

Zu recht hat der Parteitag von Bündnis 90/Die Grünen im November 2003 davor gewarnt, das Zuwanderungsgesetz zu einem Akt bloßer symbolischer Politik verkommen zu lassen und eine echte Reform eingefordert: »Wir werden es nicht zulassen, dass ein schlechtes Gesetz den politischen Handlungsspielraum für moderne und humane Migrations- und Flüchtlingspolitik auf Jahre verspielt. Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Ausländerrecht wird es mit uns nicht geben. Ein Gesetz ohne Reformgehalt werden wir nicht mittragen.«

Dies müsste eigentlich nicht nur für Bündnis 90/Die Grünen gelten, sondern für alle Parteien, alle Politiker und alle gesellschaftliche Gruppierungen, die für einen Paradigmenwechsel in der Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik eintreten.

Einwanderungsland Deutschland?

Alle Experten sind sich einig: Langfristige Einwanderungspolitik kann nicht von kurzfristigen Konjunkturdaten abhängig gemacht werden. Die gegenwärtige Verkürzung der Debatte in Europa hat im Januar 2004 den Widerspruch des UN-Generalsekretärs Kofi Annan herausgefordert. In einer Rede vor dem Europäischen Parlament betonte er, dass es sich bei der Frage der Zuwanderung um eine der wichtigsten Prüfungen handle, der sich die wachsende Europäische Union stellen müsse. Annan wies darauf hin, dass die Bevölkerung in der EU ohne Zuwanderung bis zum Jahr 2050 um 50 Millionen Menschen sinken werde: »Im 21. Jahrhundert brauchen die Einwanderer Europa. Aber auch Europa braucht die Einwanderer.«

Die Bundesregierung war angetreten, mit der Aufhebung des Anwerbestopps von 1973 der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist. Schon heute existieren über 30 Ausnahmetatbestände zum Anwerbestopp. Im Jahr 2002 wurden nach der Anwerbestoppausnahmereverordnung 380.000 Arbeitserlaubnisse erteilt. Hier verkehrt sich die Ausnahme zum Regelfall. Jetzt soll

Interkultureller Rat
in Deutschland



PRO ASYL

Förderverein PRO ASYL e.V.

die Aufhebung des generellen Anwerbestopps auf Druck der Union im Vermittlungsausschuss gestrichen werden.

Gleichzeitig fordern CDU-Politiker wie die Hessische Sozialministerin weitere Ausnahmeregelungen für Pflegekräfte aus Osteuropa – allerdings befristet auf drei Jahre. Dies zeigt, dass die Union noch immer am längst gescheiterten Konzept des »Gastarbeiters auf Zeit« festhält.

Das von Rot-Grün in den Verhandlungen mit der Union verloren gegebene Punktesystem sollte ein innovatives und modernes Instrument zur Gestaltung einer nachhaltigen und sinnvollen Einwanderungspolitik sein. Über das Punktesystem sollten – nach Festlegung eines Kontingentes – Migranten nach bestimmte Kriterien wie Sprachkenntnisse, Alter, Qualifikation etc. ausgewählt werden. Ihnen sollte die Einwanderung ermöglicht werden. Es hätte eine Form der Zuwanderung nach Deutschland geschaffen, die sich nicht nur an der kurzfristigen Engpassbehebung auf dem deutschen Arbeitsmarkt orientiert hätte, sondern auch an der demographischen Entwicklung. Die gezielte Anwerbung von qualifizierten Arbeitsmigranten wäre mit dem Punktesystem möglich gewesen. Gleichzeitig hätte ein Einwanderungskonzept, das auf Langfristigkeit und Integration setzt, Einzug ins deutsche Migrationsrecht gehalten. Die weiterführende Botschaft einer solchen Regelung hätte gelautet: Deutschland sieht Einwanderung als etwas Positives an – als Chance nicht nur für die Einwanderer, sondern auch für die Aufnahmegesellschaft. Das arbeitsmarktunabhängige Punktesystem hätte somit einer Entwicklung Rechnung getragen, der sich die westlichen Gesellschaften im Zeitalter der Globalisierung nicht länger verschließen können: Menschen werden mobiler! Auch deutsche Staatsangehörige wandern Jahr für Jahr aus. Eine Politik die so tut, als gäbe es diese Wanderungsbewegungen nicht, kann sie auch nicht in ihrem Sinne gestalten. Ein Zuwanderungsgesetz ohne Punktesystem belässt es bei der Vogel-Strauß-Politik der Vergangenheit!

Integration: Sanktionen statt Angebote

Effektive Integrationskonzepte dürfen sich nicht auf den Spracherwerb beschränken. Sie müssen dazu beitragen, Migranten die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Vor-

aussetzungen sind Rechtssicherheit, gesicherter Aufenthalt, gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Beschäftigung und Freiheit von Diskriminierung. Dies gilt gleichermaßen für Neuzuwanderer und seit langem hier lebende Migranten.

Schon das Zuwanderungsgesetz konzentrierte sich fast nur auf Sprachkurse. Allerdings sollte nur Neuzuwanderern ein Rechtsanspruch hierauf eingeräumt werden. In den Verhandlungen wurde das Anrecht zur Pflicht. Sie soll auch auf bereits hier lebende Ausländer wirken, wenn sie »besonders integrationsbedürftig« sind. In eigenem Ermessen sollen die Ausländerbehörden entscheiden, wen sie zur Teilnahme verpflichten. Die Durchführung der Kurse soll mit ausländerrechtlichen und sozialen Sanktionen flankiert werden: Ein »erfolgreich« abgelegter Abschlusstest wäre zukünftig zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder für den Bezug der Arbeitslosen- oder Sozialhilfe in voller Höhe nötig. Es besteht die Gefahr, dass die Ausländerbehörden die Integrationskurse als Sanktionsinstrument gegenüber missliebigen Flüchtlingen und Migranten benutzen. Die Kursgebühren sollen noch stärker als bislang geplant die Teilnehmenden selbst tragen.

Dieses Modell wirkt der Integration entgegen statt sie zu befördern.

Beschlüsse der Parteien:

■ »Integration ist für uns ein wechselseitiger Prozess der Annäherung. Ziel der Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern in die Gesellschaft ist die gleichberechtigte Teilhabe am ökonomischen, sozialen, politischen und kulturellen Leben....Die neue Integrationskonzeption bezieht auch jene ein, die in den letzten Jahrzehnten zu uns gekommen sind.« (SPD-Bundestagsfraktion 2001)

■ »Unser Ziel ist es, Migrantinnen und Migranten gleichberechtigte Zugangsmöglichkeiten zu Arbeit, Bildung, Ausbildung, sozialen Dienstleistungen und politische Beteiligungsberechtigung zu ermöglichen.« (Bündnis 90/ Die Grünen, Parteitag, November 2003)

Flüchtlinge schützen?

Nichtstaatliche Verfolgung

Mit der politischen Einigung über die EU-Richtlinie zum Flüchtlingsschutz am 30. März 2004 ist die Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung EU-weit verpflichtend als Mindeststandard eingeführt worden. Die europarechtliche Verankerung der sich aus der GFK ableitenden Schutzgarantien ist für das deutsche Asylrecht von zentraler Bedeutung: Bis heute werden Flüchtlinge abgelehnt, weil sie aus Ländern kommen, in denen keine staatlichen Strukturen vorhanden sind. Schutzsuchenden aus Somalia zum Beispiel wird seit Jahren mit der Standardargumentation, in Somalia existiere weiterhin keine staatliche Gewalt, von der Verfolgung ausgehen könnte, der Flüchtlingsstatus verweigert. Jedoch umfasst der Schutzanspruch der GFK auch die Fälle der nichtstaatlichen Verfolgung.

Es zu begrüßen, dass das Zuwanderungsgesetz die Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung als asylrelevant vorsieht. Die Verbesserung des Flüchtlingsschutzes ist aber schon auf europäischer Ebene erreicht worden. Die entsprechende EU-Richtlinie muss ohnehin in nationales Recht umgesetzt werden. Für die Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgung ist das Zuwanderungsgesetz deswegen nicht erforderlich.

Geschlechtsspezifische Verfolgung

Die EU-Richtlinie zum Flüchtlingsschutz verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, Menschen vor geschlechtsspezifischer Verfolgung Schutz zu gewähren. Auch damit wird im deutschen Asylrecht eine Schutzlücke geschlossen. Es ist darauf zu drängen, dass die Intention der EU-Richtlinie, nämlich geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne der GFK anzuerkennen, geltendes Recht wird. Eine bloße Übernahme des EU-Richtlinien-Wortlauts – wie im Vermittlungsausschuss vorgeschlagen – könnte zu kurz greifen. Denn obwohl Verwaltungsgerichte in Deutschland zunehmend sensibler mit Opfern geschlechtsspezifischer Verfolgung umgehen, kam es immer wieder zu Entscheidungen, die nicht im Einklang mit der GFK standen. So wurde Opfern von Genitalverstümmelung, Vergewaltigungen im staatlichen Gewahrsam und von systematischen Vergewaltigungen in Kriegssituationen entgegengehalten, dass sie keine staatliche Verfolgung erlitten hätten. Frauen sind oftmals die

Hauptleidtragenden der um sich greifenden Gewalt in vielen Regionen dieser Welt, in denen staatliche Strukturen zerbrechen. Sie müssen vor gewalttätigen Warlords und Marodeuren, vor grausamen Menschenrechtsverletzungen geschützt werden. Um verfolgte Frauen effektiv zu schützen, brauchen wir eindeutige Gesetzestexte.

Kettenduldungen abschaffen?

Alle politischen Parteien haben sich im Grundsatz dafür ausgesprochen, die sogenannten Kettenduldungen abzuschaffen.

Beschlüsse der Parteien:

■ »Duldungen, insbesondere Kettenduldungen stellen keinen Aufenthaltstitel dar. Sie sollten auf insgesamt maximal ein Jahr begrenzt werden.« (SPD-Bundestagsfraktion 2001)

■ »Der unwürdige Zustand langjähriger Kettenduldungen muss ein Ende haben.« (Bündnis 90/Die Grünen, Parteitag, November 2003)

■ »Im Unterschied zum geltenden Recht gilt das Prinzip der Durchlässigkeit ... Damit wird die Möglichkeit eines flexiblen Umgangs mit langjährig in der Bundesrepublik Deutschland Aufhältigen eröffnet...« (CDU-Bundesausschuss, Juni 2001)

■ »Im Rahmen einer Altfallregelung sollten die Ermessenstatbestände daher in Anspruchstatbestände umgewandelt werden, so dass eine Aufenthaltsverfestigung nach mindestens zweijähriger »Duldungszeit« beginnen kann.« (FDP-Bundestagsfraktion, Juli 2001)

Doch die angebliche Lösung dieser Problematik im Zuwanderungsgesetz kann nicht halten, was die Verhandlungsführer versprechen. Die Verlautbarungen aus dem Vermittlungsausschuss zeigen, dass sich an der Grundkonstruktion der Duldung – unabhängig davon, ob sie zukünftig »Bescheinigung« heißen soll – nichts ändern wird. Gegenwärtig leben in Deutschland über 150.000 Menschen schon länger als fünf Jahre mit einer Duldung.

Aufruf »Wer lange hier lebt, muss bleiben dürfen!«

Zum Tag des Flüchtlings 2003 hat PRO ASYL zusammen mit Dr. Christian Schwarzschilding die Initiative ergriffen und den bundesweiten Aufruf »Wer lange hier lebt, muss bleiben dürfen!« gestartet. Zahlreiche prominente Persönlichkeiten aus dem Bereich des öffentlichen Lebens haben sich hinter unsere Initiative gestellt. Mehr als 40.000 Menschen unterstützen diesen Aufruf. Um das Zuwanderungsgesetz positiv zu beeinflussen, wurde eine Petition an den Deutschen Bundestag gestellt, die gegenwärtig in der Beratung ist. Diese enorme Resonanz zeigt, wie dringend unsere Forderung ist und wie breit die gesellschaftliche Unterstützung ist.

Das Zuwanderungsgesetz wird das Problem nicht lösen. Denn an entscheidenden Stellen sind die Paragraphen im Gesetz so konstruiert, dass viele der bislang Geduldeten nicht von ihnen profitieren können. Eine der Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis soll sein, dass eine Ausreise weder möglich noch zumutbar ist. Eine Ausreise ist aber in viele Kriegs- und Krisengebiete dieser Erde theoretisch möglich, so z. B. in den Kosovo und nach Afghanistan. Den Betroffenen wird vorgehalten, dass sie dorthin »freiwillig« ausreisen können, obwohl Abschiebungen wegen der instabilen Situation vor Ort, mangelnden Verkehrsverbindungen oder Einwänden von UN-Organisationen nicht durchgeführt werden können.

Wird jedoch unterstellt, dass eine »freiwillige« Ausreise möglich ist, wird dem Betroffenen keine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Aber selbst wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass eine Ausreise unmöglich ist, kann der Geduldete immer noch nicht auf eine Aufenthaltserlaubnis hoffen. Dann wird – nach der Logik der Gesetzes – nämlich gefragt, ob er seine Situation selbst verschuldet hat. Die Ausländerbehörde kann nach Gründen suchen, warum der Betroffene nicht dafür gesorgt hat, dass er ausreist. Es gibt daher begründete Zweifel, ob langjährig geduldete Flüchtlinge aus Afghanistan, dem Kosovo und anderen Kriegs- und Krisengebieten nach dem Zuwanderungsgesetz ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten werden. Damit den mehr als 150.000 Menschen langjährig Geduldeten geholfen werden kann, bedarf es einer unbürokratischen Bleiberechts- bzw. Altfallregelung.

Härtefallregelung: Keine Lösung!

Die Vertreter aller Parteien im Vermittlungsausschuss scheinen sich einig zu sein, das starre Ausländerrecht durch eine Härtefallregelung ergänzen zu wollen. Ins-

besondere die Unionsseite instrumentalisiert diesen Konsens jedoch, wenn sie darauf beharrt, eine solche Regelung könne eine generelle Bleiberechtsregelung ersetzen.

Härtefallentscheidungen können nämlich immer nur in einer überschaubaren Anzahl von Fällen greifen. Es geht dabei um Einzelfälle, bei denen beispielsweise eine schwere Krankheit, die Möglichkeit zur Beendigung einer Schulausbildung oder andere besondere soziale Gründe eine Rolle spielen. In einer am 7. Februar 2004 gehaltenen Rede hat der nordrhein-westfälische Innenminister Behrens betont, dass die Härtefallregelung nur für ganz besonders gelagerte Einzelfälle gedacht sei. Systemfehler des Ausländerrechts kann eine Härtefallregelung nicht beheben.

»Terrorabwehr« durch Aushebelung des Rechtsstaates

Bereits die ersten beiden Anti-Terror-Pakete aus dem Jahr 2001 sind in das Zuwanderungsgesetz integriert worden. Nach den Anschlägen von Madrid im März 2004 wird nun in den Vermittlungsverhandlungen von Union und SPD versucht, ein weiteres Mal die rechtsstaatlichen Garantien für in Deutschland lebende Migranten zurückzuschrauben.

Verdachtsausweisungen, wie sie jetzt im Zusammenhang mit den Verhandlungen um das Zuwanderungsgesetz diskutiert werden, sind rechtsstaatswidrig und unverhältnismäßig. Es handelt sich um einen absurden Versuch, die Gefahr zu exportieren, in der Hoffnung, dass sie nicht wiederkehrt.

Die beiden Unionsvertreter Koschyk und Strobl forderten den Bundesinnenminister weitergehend auf, auch vor internationalen Menschenrechtsabkommen nicht halt zu machen. Er solle »die erforderlichen

supranationalen Schritte zur Lockerung des absoluten Abschiebeschutzes nach der Europäischen Menschenrechtskonvention einfordern«, damit kriminelle Extremisten abgeschoben werden könnten. In letzter Konsequenz würde dies auch eine Abschiebung in die Folter bedeuten. Mit solchen Forderungen wird eine Dynamik entfaltet, die Schritt für Schritt zu einer Erosion des internationalen Menschenrechtsschutz führen könnte. Menschenrechtsabkommen sind aber keine unverbindlichen Gutwettervereinbarungen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat immer wieder klargestellt, dass der Schutz des Artikels 3 EMRK ein absoluter ist. Dies gilt selbst im Fall des öffentlichen Notstandes. Völkerrechtliche Mindeststandards dürfen in schwierigen Zeiten nicht unterlaufen werden, sondern müssen sich gerade dann bewähren.

Weitere Schattenseiten des Zuwanderungsgesetzes

Die öffentliche Debatte um das Zuwanderungsgesetz konzentriert sich auf wenige exponierte Themen. Darüber gerät in Vergessenheit, dass der Entwurf selbst schon viele asyl- und ausländerpolitische Fragen nicht löst und weitere Verschärfungen bringt, z.B.:

- Das Zuwanderungsgesetz sieht vor, dass die Länder Ausreisepflichtige in Lagern (»Ausreiseeinrichtungen«) unterbringen können. Hier wird Druck ausgeübt, um ihre »freiwillige« Ausreise zu erzwingen. Die Ausreisezentren sind nicht die Alternative zur Abschiebungshaft, sondern ihre Ergänzung. Psychische Zermürbung ist die Taktik und das Abdrängen der hier Untergebrachten in die Illegalität die Folge der »Ausreisezentren«.
- Die menschenunwürdige Praxis der bis zu 1 1/2 Jahre dauernden Abschiebungshaft wird unverändert in das Zuwanderungsgesetz übernommen.
- Das Thema der Menschen in der Illegalität wird weiter verdrängt. Noch nicht einmal den Forderungen nach der Sicherung sozialer Mindeststandards auch für diese Personengruppen wird Rechnung getragen. Diejenigen, die illegalisierte aus humanitären Gründen unterstützen, können weiterhin kriminalisiert werden.
- Die Regelungen des Gesetzes zur Familienzusammenführung sind nicht nur

hinsichtlich des Kindernachzugsalters unbefriedigend. Der generelle Ausschluss des Familiennachzuges in den Fällen des § 25 Abs. 4 und 6 Aufenthaltsgesetz ist inakzeptabel, weil der angeblich vorübergehende Aufenthalt oft jahrelang andauert. Eine dauerhafte Familientrennung widerspricht der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Grundgesetz.

- Das Kindeswohl wird weiter missachtet, indem die UN-Kinderrechtskonvention durch das Zuwanderungsgesetz nicht umgesetzt wird und stattdessen der ausländerrechtliche Vorbehalt gegen die Konvention aufrecht erhalten bleibt.
- Das Flughafenverfahren wird – trotz der rechtsstaatlichen Bedenken – nicht abgeschafft.
- Die so genannte Residenzpflicht bleibt unangetastet: Die Begrenzung des Bewegungskreises von Asylbewerbern auf den Landkreis oder die Stadt bleibt bestehen. Diese Restriktion ist sachlich nicht gerechtfertigt, unverhältnismäßig und unterläuft europäische Vergleichsmaßstäbe.
- Die Anwendbarkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes wird ausgedehnt, statt dieses unsoziale Gesetz endlich abzuschaffen. Die dreijährige massive Absenkung der lebensnotwendigen Versorgung soll zukünftig auch diejenigen treffen, die u.a. aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 6 AufenthG erhalten.

Es geht auch ohne die Union

Statt ein mangelhaftes Zuwanderungsgesetz zu beschließen, sollte die Bundesregierung den Mut aufbringen, Reformen auf den Weg zu bringen, die für die Migrations- und Flüchtlingspolitik tatsächlich etwas Positives bewirken. Es gibt viele Bereiche, in denen die Bundesregierung auch ohne Konsens mit der Opposition handeln kann. Die Bundesregierung sollte diese Möglichkeiten nutzen, statt sich auf faule Kompromisse einzulassen!

Wer sich den drängenden gesellschaftspolitischen Fragen, wie die moderne Gestaltung von Einwanderung, wirklich stellen möchte, der kann das bestehende Ausländerrecht – zumindest in Teilbereichen – auch ohne Zustimmung des Bundesrates reformieren.

- Die Ausweitung der Möglichkeiten, eine Arbeitserlaubnis zu erteilen, bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die rot-grüne Mehrheit kann zum Beispiel für eine Liberalisierung des Nachrangigkeitsprinzips sorgen.
- Ausländischen Studierenden, die an deutschen Hochschulen studiert haben, kann nach dem Studium die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme erleichtert werden.
- Die Möglichkeit des Wechsels von der Duldung in einen Aufenthaltsstatus aus humanitären Gründen kann erleichtert werden.
- Eine Härtefallregelung kann ebenfalls beschlossen werden.
- Die Bundesregierung kann die deutschen Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention zurückziehen und damit die Situation hier lebender minderjähriger Flüchtlinge verbessern.
- Ohne Zustimmung des Bundesrates kann die Bundesregierung ihre Anstrengungen im Integrationsbereich durch Erhöhung des entsprechenden Haushaltstitels verstärken.
- Durch die Erarbeitung eines Anti-Diskriminierungsgesetzes kann und muss die Bundesregierung ohne weiteren Verzug die beiden Gleichstellungsrichtlinien der Europäischen Union aus dem Jahr 2000 wirkungsvoll in die nationale Gesetzgebung transferieren.

Herausgeber: Förderverein PRO ASYL e.V.
und Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Veröffentlicht im April 2004

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

Postfach 160624 · 60069 Frankfurt/M.
Tel.: 069/23 06 88 · Fax: 069/23 06 50
Internet: www.proasyl.de
E-Mail: proasyl@proasyl.de
Spendenkonto-Nr. 8047300, Bank für
Sozialwirtschaft Köln, BLZ 370 205 00

Interkultureller Rat
in Deutschland



Goebelstr. 21 · 64293 Darmstadt
Tel.: 0 61 51/33 99 71 · Fax: 0 61 51/39 19 740
Internet: www.interkultureller-rat.de
E-Mail: info@interkultureller-rat.de
Spendenkonto: Interkultureller Rat ·
Postbank Frankfurt, Konto 64 71 50-604,
BLZ 500 100 60